

**Satzung  
der Stadt Fallingbostal  
über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis  
Verwaltungskostensatzung (VwKostS) vom 14.12.1998**

**geändert durch  
Änderungssatzung vom 15.10.2001**

**in der seit dem 01.01.2002 geltenden Fassung**

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeines
§ 2	Kostentarif
§ 3	Gebühren
§ 4	Rechtsbehelfsgebühren
§ 5	Gebührenbefreiungen
§ 6	Auslagen
§ 7	Kostenpflichtiger
§ 8	Entstehung und Fälligkeit der Kostenschuld
§ 9	Säumniszuschläge
§ 10	Verjährung
§ 11	Billigkeitsmaßnahmen
§ 12	Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes

**§ 1  
Allgemeines**

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten – im nachfolgenden einheitlich „Verwaltungstätigkeiten“ genannt – im eigenen Wirkungskreis der Stadt Fallingbostal werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen – im nachfolgenden einheitlich „Kosten“ genannt – erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten im Sinne des Verwaltungskostenrechts sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

## **§ 2 Kostentarif**

- (1) Die Höhe der Kosten bemisst sich unabhängig von § 6 dieser Satzung nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Die Kosten für regelmäßig wiederkehrende Verwaltungstätigkeiten können auf Antrag für einen im voraus bestimmten Zeitraum, jedoch nicht länger als für 12 Monate, durch einen Pauschbetrag abgegolten werden; bei der Bemessung des Pauschalbetrages ist der geringere Umfang des Verwaltungsaufwandes zu berücksichtigen.

## **§ 3 Gebühren**

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes z. Z. der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle EURO (abgerundet) festzusetzen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
  - ganz oder teilweise abgelehnt,
  - zurückgenommen bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann von einer Gebührenerhebung abgesehen werden.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

## **§ 4 Rechtsbehelfsgebühren**

- (1) Soweit ein förmlicher Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über diesen Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Abschnitt I Ziffer 8 des Kostentarifs.
- (2) Wird dem förmlichen Rechtsbehelf teilweise stattgegeben bzw. wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die aus Abs. 1 ergebende

Gebühr nach Art und Umfang der Abweisung oder der Rücknahme auf höchstens 25 v.H.

- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben bzw. zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den förmlichen Rechtsbehelf eingelegt hat oder desjenigen, der den Rechtsbehelfsführer bevollmächtigt hat bzw. der durch einen anderen gesetzlich vertreten wird.

### **§ 5 Gebührenbefreiungen**

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für:
1. mündliche Auskünfte, es sei denn, dass diese einen besonderen Aufwand erfordern;
  2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
    - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen
    - b) Besuch von Schulen
    - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen
    - d) Sozialhilfesachen, Jugendhilfesachen
    - e) Nachweise der Bedürftigkeit
    - f) Sozialversicherungssachen
  3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass betreffen
  4. Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge
  5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
    - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
    - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i.S. des § 54 der Abgabenordnung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Abs. 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Die Absätze 1 und 2 werden nicht angewendet bei
1. Verwaltungstätigkeiten der Vermessungs- und Katasterverwaltung sowie der amtlichen Materialprüfung
  2. Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe,

3. Verwaltungstätigkeiten, zu denen eine nach § 3 Abs. 2 Satz 1 des Abfallgesetzes verpflichtete Körperschaft in Erfüllung dieser Aufgabe Anlass gegeben hat.

## **§ 6 Auslagen**

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenpflichtige sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenpflichtige auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25,00 EURO übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
  1. Postentgelte für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Stadt Fallingbostal zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Entgelte erhoben,
  2. Telegraf-, Telefax- und Fernschreibentgelte sowie Entgelte für Ferngespräche,
  3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
  4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
  5. bei Dienstgeschäften entstehende Fahrt- und Reisekosten,
  6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
  7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
  8. Schreibgebühren für Auszüge, für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 EURO übersteigen.

## **§ 7 Kostenpflichtiger**

- (1) Zur Zahlung der Kosten sind verpflichtet:
  1. Wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
  2. wer die Kosten durch eine der Stadt gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
  3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Kostenpflichtiger nach § 4 ist grundsätzlich derjenige, der den förmlichen Rechtsbehelf eingelegt hat. Wenn dieser jedoch nicht im eigenen Namen,

sondern als ordnungsgemäß Bevollmächtigter eines anderen oder als dessen gesetzlicher Vertreter handelt, so ist nicht er selbst, sondern der von ihm Vertretene kostenpflichtig.

- (3) Mehrere Kostenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 8**

#### **Entstehung und Fälligkeit der Kostenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages bzw. im Falle des § 4 mit der Ablehnung oder der Rücknahme des förmlichen Rechtsbehelfs. Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (2) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenpflichtigen fällig, wenn kein späterer Zahlungstermin bestimmt wird. Eines förmlichen Bescheides bedarf es nicht.
- (3) Eine Verwaltungstätigkeit kann von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

### **§ 9**

#### **Säumniszuschläge**

- (1) Werden die Kosten nicht bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins von Hundert des rückständigen Betrages erhoben werden, wenn dieser 50,00 EURO übersteigt. Für die Berechnung des Säumniszuschlages ist der rückständige Betrag auf 50,00 EURO nach unten abzurunden.
- (2) Als Tag, an dem eine Zahlung entrichtet worden ist, gilt
1. bei der Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln an die Stadtkasse Fallingbostal oder an eine Zahlstelle der Stadtkasse der Tag des Eingangs;
  2. bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der Stadtkasse Fallingbostal der Tag, an dem der Betrag der Stadtkasse gutgeschrieben wird.

### **§ 10**

#### **Verjährung**

- (1) Durch Verjährung erlischt der Kostenanspruch. Das Gleiche gilt für den Erstattungsanspruch. Was zur Befriedigung oder Sicherung eines verjährten Anspruchs geleistet ist, kann jedoch nicht zurückgefordert werden.

- (2) Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem die Kostenschuld entstanden ist. Die Verjährungsfrist beträgt 3 Jahre.
- (3) Durch Zahlungsaufforderung, durch Stundung und durch Rechtsbehelfe wird die Verjährung unterbrochen. Mit Ablauf des Jahres, in dem die Unterbrechung endet, beginnt eine neue Verjährungsfrist.

### **§ 11**

#### **Billigkeitsmaßnahmen**

Zur Vermeidung besonderer unbilliger Härten können in begründeten Einzelfällen auf Antrag Zahlungserleichterungen (Stundung und Ratenzahlung) oder Ermäßigungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen (§ 11 Abs. 1 Ziff. 5 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz i. V. m. §§ 222 ff. Abgabenordnung) gewährt werden.

### **§ 12**

#### **Anwendung des Verwaltungskostengesetzes**

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

\*

#### **Haftungsausschluss**

Die Bad Fallingbosteler Stadtrechtssammlung ist bestrebt, alle wichtigen Satzungen, Verordnungen, Verträge, Richtlinien usw. in der zurzeit geltenden Fassung in einer benutzerfreundlichen Form wiederzugeben.

Rechtlich verbindlich sind aber ausschließlich die amtlichen Bekanntmachungen bzw. Ausfertigungen der Originaltexte. Eine Haftung für die Korrektheit der hier wiedergegebenen Texte kann nicht übernommen werden.

Auch wenn die Stadtrechtssammlung fortlaufend von der Stadt Bad Fallingbostel gepflegt und aktualisiert wird, kann keine Zusicherung gegeben werden, dass es sich um den derzeit geltenden Text der Regelung handelt.

#### **Männliche und weibliche Sprachformen**

Insbesondere in älteren Regelungen findet zum Teil nur die männliche Form Verwendung. In einigen anderen Regelungen wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

<b>Anlage 1</b>		
	Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung der Stadt Fallingb. vom 14.12.1998 (§ 2)	
<b>I. Allgemeine Tarife</b>		
	Diese Tarife sind anzuwenden, soweit nicht besondere Tarife gem. Abschnitt II dieses Kostentarifs gelten.	
<b>lfd. Nr.</b>	<b>Bezeichnung der Verwaltungsleistung</b>	<b>Höhe der Kosten (Gebühren) Betrag in Euro</b>
<b>1.</b>	<b>Vervielfältigungen, Abschriften und Durchschriften</b>	
1.1	<u>Vervielfältigungen</u>	
1.1.1	mit Fotokopier- oder ähnlichen Geräten (s/w)	
1.1.1.1	im Format DIN A 4, je Seite	0,50
1.1.1.2	im Format DIN A 3, je Seite	1,00
1.1.1.3	bei größeren Formaten, je Seite bis zu	13,00
1.1.2	mit Bürodruckgeräten	
1.1.2.1	bis einschl. Format DIN A 4 in einer Auflage bis zu 50 Stück	5,00
1.1.2.2	bis zu 100 Stück und bei höheren Auflagen je weitere angefangene 100 Stück	8,00
1.1.3	mit Computerdruckgeräten im Format DIN A 4, je Seite	
1.1.3.1	bei Vorlage einer druckbereiten Diskette (s/w)	0,50
1.1.3.2	Erstellung eines Farbdrucks gem. Ziff. 1.1.3.1	1,50
1.1.3.3	bei Vorlage einer zu überarbeitenden Diskette (s/w)	1,00
1.1.3.4	Erstellung eines Farbdrucks gem. Ziff. 1.1.3.3	2,00
1.1.4	Inanspruchnahme der städt. EDV-Anlagen	
1.1.4.1	je angefangene Viertelstunde	20,50
1.2	<u>Abschriften</u>	
1.2.1	im Format DIN A 5, je Seite	2,50
1.2.2	im Format DIN A 4, je Seite	5,00
1.2.3	Schriftstücke in fremder Sprache oder in größeren Formaten als DIN A 4, je Seite	8,00
1.2.4	Für die Anfertigung von Schriftstücken in tabellarischer Form, von Verzeichnissen, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dergleichen wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt je angefangene Stunde	19,00

lfd. Nr.	Bezeichnung der Verwaltungsleistung	Höhe der Kosten (Gebühren) Betrag in Euro
1.3	<u>Durchschriften</u>	
1.3.1	die zusammen mit dem Original gefertigt werden, je Seite	0,25
<b>2.</b>	<b>Amtliche Beglaubigungen, Ausweise, Bescheinigungen und Zeugnisse</b>	
2.1	<u>Beglaubigungen von Unterschriften</u>	
2.1.1	jeweils	5,00
2.2	<u>Beglaubigungen von Abschriften</u>	
2.2.1	je Seite	5,00
2.3	<u>Beglaubigungen von Durchschriften und Vervielfältigungen, die mit Fotokopier-, Bürodruck-, Computerdruck- oder ähnlichen Geräten hergestellt werden</u>	
2.3.1	je Seite	5,00
2.4	<u>Beglaubigungen von Bescheinigungen und Urkunden</u>	
2.4.1	für den Gebrauch im Ausland	10,00 - 31,00 *)
2.5	<u>Ausstellung von Ausweisen, Bescheinigungen und Zeugnissen</u>	
2.5.1	soweit Gebühren nicht nach speziellen Tarifen zu erheben sind	5,00 - 155,00 *)
<b>3.</b>	<b>Akteneinsicht, Auskünfte</b>	
3.1	<u>Einsicht in Akten, Karteien, Register und dergleichen</u>	
3.1.1	Einsicht in Akten, Karteien, Register und dergleichen - ausgenommen nach § 72 Abs. 1 NBauO - soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einem anderen Tarif keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	5,00
3.2	<u>Auskünfte aus Akten, Karteien, Registern und dergleichen</u>	
3.2.1	mündliche Auskünfte (nur wenn besondere Ermittlungen notwendig sind), je angefangene halbe Stunde	19,00
3.2.2	schriftliche Auskünfte allgemeiner Art	
3.2.2.1	wenn keine besonderen Ermittlungen notwendig sind	5,00
3.2.2.2	wenn besondere Ermittlungen notwendig sind, je angefangene halbe Stunde zusätzlich	19,00
3.2.3	schriftliche Auskünfte für die Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen oder Prognosen an interessierte Gesellschaften o. ä.	
3.2.3.1	Grundgebühr	15,00

lfd. Nr.	Bezeichnung der Verwaltungsleistung	Höhe der Kosten (Gebühren) Betrag in Euro
3.2.3.2	wenn besondere Ermittlungen notwendig sind, je angefangene halbe Stunde zusätzlich	19,00
<b>4.</b>	<b>Abgaben von Druckstücken (Ortssatzungen, Abgabensatzungen, Plänen, Tarifen, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnissen und dergleichen)</b>	
4.1.1	je Seite	0,50
4.1.2	mindestens jedoch	2,50
<b>5.</b>	<b>Aufnahme von Verhandlungen</b>	
5.1	<u>schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird ( die Niederschrift von Rechtsbehelfen ist hiervon ausgenommen)</u>	
5.1.1	je angefangene halbe Stunde	19,00
<b>6.</b>	<b>Ausnahmebewilligungen, Erlaubnisse, Genehmigungen u. ä.</b>	
6.1	Für Ausnahmebewilligungen, Erlaubnisse, Genehmigungen und andere zum unmittelbaren Nutzen des Antragstellers vorgenommenen Verwaltungstätigkeiten werden - wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist - Gebühren nach dem Wert, der dem Antragsteller voraussichtlich aus der Verwaltungstätigkeit erwächst, festgesetzt. Die Einzelgebühr wird entsprechend dem Abschnitt I Ziff. 8 (Rechtsbehelfsgebühren) dieses Kostentarifs ermittelt	26,00 - 2.560,00 *)
6.2	Ist der Wert, der dem Antragsteller aus der Verwaltungstätigkeit erwächst nicht zu ermitteln, beträgt die Gebühr	
6.2.1	wenn keine besonderen Ermittlungen notwendig sind pauschal	37,00
6.2.2	wenn besondere Ermittlungen notwendig sind, je angefangene halbe Stunde zusätzlich	19,00
<b>7.</b>	<b>Sonstige Verwaltungstätigkeiten</b>	
7.1	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang nicht näher bestimmt werden können und mit einer besonderen Mühe-waltung verbunden sind, je angefangene halbe Stunde	19,00

Ifd. Nr.	Bezeichnung der Verwaltungsleistung	Höhe der Kosten (Gebühren) Betrag in Euro
8.	<b>Rechtsbehelfe</b>	
8.1	<p>Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe - soweit nicht § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist - und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist.</p> <p>Innerhalb des vorgegebenen Rahmens sollte die Gebühr für Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe gegen die Festsetzung von Verwaltungskosten in der Regel 10 v. H. der strittigen Kosten nicht übersteigen, sofern nicht das Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzelfall eine höhere Gebühr erfordert.</p> <p>Als Anhalt für die Festsetzung der Rechtsbehelfsgebühren kann die als Anlage zum Kostentarif beigefügte Tabelle herangezogen werden.</p>	26,00 - 2.560,00 *)

II. Besondere Tarife		
lfd. Nr.	Bezeichnung der Verwaltungsleistung	Höhe der Kosten (Gebühren) Betrag in Euro
<b>1.</b>	<b>Hauptamt</b>	
1.1	<u>Abgabe von Stadtwappen</u>	
1.1.1	schwarz-weiß, je Stück	8,00
1.1.2	farbig, je Stück	13,00
1.1.3	in Metallausführung, je Stück	tatsächliche Kosten (nach Aufwand)
1.2	<u>Archiv</u>	
1.2.1	mündliche Auskünfte (nur wenn besondere Ermittlungen notwendig sind), je angefangene halbe Stunde	25,00
1.2.2	schriftliche Auskünfte	
1.2.2.1	wenn keine besonderen Ermittlungen notwendig sind	5,00
1.2.2.2	wenn besondere Ermittlungen notwendig sind, je angefangene halbe Stunde zusätzlich	25,00
1.3	<u>städt. Bücherei</u>	
1.3.1	Säumnisgebühren je Tag und Medieneinheit	0,10
1.3.2	Ersatzgebühr für in Verlust geratene oder beschädigte Benutzerausweise	2,50
1.3.3	Ersatzgebühr für in Verlust geratene oder beschädigte Bände	tatsächliche Kosten in Höhe des Aufwandes für eine Ersatzbeschaffung
<b>2.</b>	<b>Kämmerei und Steueramt</b>	
2.1	<u>Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs-, Löschungsbewilligungen und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen - ausgenommen Erklärungen und Bewilligungen, die aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung vorzunehmen sind</u>	
2.1.1	bis zu 10.000,00 DM des Nominalbetrages des begünstigten Grundpfandrechts bzw. des betroffenen Betrages	10,00
2.1.2	für jeden weiteren Betrag bis zu einer Höhe von 10.000,00 DM zusätzlich	5,00
2.1.3	höchstens jedoch	77,00

lfd. Nr.	Bezeichnung der Verwaltungsleistung	Höhe der Kosten (Gebühren) Betrag in Euro
2.2	<u>Aufstellung über den Stand von Steuerkonten</u>	
2.2.1	wenn keine besonderen Ermittlungen notwendig sind	5,00
2.2.2	wenn besondere Ermittlungen notwendig sind, je angefangene halbe Stunde zusätzlich	19,00
2.3	<u>Zweitausfertigung von Steuer- und sonstigen Bescheiden</u>	
2.3.1	je Ausfertigung	2,50
2.4	<u>Ersatzstücke für verlorengegangene Hundesteuermarken</u>	
2.4.1	je Stück	2,50
2.5	<u>Bescheinigungen über öffentliche Abgaben</u>	
2.5.1	wenn keine besonderen Ermittlungen notwendig sind	5,00
2.5.2	wenn besondere Ermittlungen notwendig sind, je angefangene halbe Stunde zusätzlich	19,00
2.6	<u>Feststellung aus Konten und Akten</u>	
2.6.1	wenn keine besonderen Ermittlungen notwendig sind	5,00
2.6.2	wenn besondere Ermittlungen notwendig sind, je angefangene halbe Stunde zusätzlich	19,00
<b>3.</b>	<b>Ordnungsamt</b>	
3.1	<u>Auskünfte zur Familiengeschichte</u>	
3.1.1	mündliche Auskünfte (nur wenn besondere Ermittlungen notwendig sind), je angefangene halbe Stunde	19,00
3.1.2	schriftliche Auskünfte	
3.1.2.1	wenn keine besonderen Ermittlungen notwendig sind	5,00
3.1.2.2	wenn besondere Ermittlungen notwendig sind, je angefangene halbe Stunde zusätzlich	19,00
<b>4.</b>	<b>Bauamt</b>	
4.1	<u>Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen</u>	
4.1.1	Leistungsverzeichnis	gem. Abschnitt I, Tarifnummer 1 dieses Kostentarifs
4.1.2	für die öffentliche Bekanntmachung, für Porto usw. je Ausschreibungsteilnehmer zusätzlich	20,50
4.2	<u>Negativzeugnisse</u>	
4.2.1	Ausstellen eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. über die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts gem. § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB pauschal	26,00

lfd. Nr.	Bezeichnung der Verwaltungsleistung	Höhe der Kosten (Gebühren) Betrag in Euro
4.3	Teilungsgenehmigungen	
4.3.1	Ausstellen von Teilungsgenehmigungen bzw. Erteilung eines Negativzeugnisses nach § 19 BauGB pauschal	26,00
4.4	<u>Abgabe von Bauleit- und sonstigen Plänen</u>	
4.4.1	bis zum Format DIN A 4, je Seite	1,50
4.4.2	bis zum Format DIN A 3, je Seite	3,00
4.4.3	bis zum Format DIN A 2, je Seite	6,00
4.4.4	bis zum Format DIN A 1 und größer, je Seite	9,00
4.5	<u>Genehmigung und Überwachung von Baumaßnahmen</u>	
4.5.1	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die von Un- ternehmen auf Rechnung Dritter an städtischen Kanälen, Straßen, Wegen und Plätzen oder sonstigen städtischen Anlagen ausgeführt werden	
4.5.1.1	Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	24,50
4.5.1.2	Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde (einschl. An- marsch/Anfahrt)	31,00
4.6	<u>Genehmigungsfreie Wohngebäude gem. § 69 a NBauO</u>	
4.6.1	Bestätigung der gesicherten Erschließung pauschal	26,00
4.7	<u>Auszüge, Bauleitungen, Besichtigungen, Feststellungen, Gutachten, technische Arbeiten</u>	
4.7.1	Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	24,50
4.7.2	Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde (einschl. An- marsch/Anfahrt)	31,00
4.8	<u>Erlaubnisse und Genehmigungen für leitungsggebundene Einrichtungen</u>	
4.8.1	Erlaubnisse und Genehmigungen aufgrund der Abwassersat- zung für die Schmutz- und die Niederschlagswasserbeseiti- gung	
4.8.1.1	Entwässerungsgenehmigungen für Ein- und Zweifamilien- häuser	
4.8.1.1.1	jeweils für die Schmutzwasser- und die Niederschlagswas- serbeseitigung pauschal	26,00
4.8.1.1.2	für jeden Nachtrag zusätzlich	26,00
4.8.2	sonstige Entwässerungsgenehmigungen	
4.8.2.1	bei einem Wert der Abwassereinrichtungen auf dem anzu- schließenden Grundstück (Grundleitung einschl. Kontroll- schacht) bis zu 5.000,00 DM Grundwert	51,00

lfd. Nr.	Bezeichnung der Verwaltungsleistung	Höhe der Kosten (Gebühren) Betrag in Euro
4.8.2.2	für jeden Nachtrag bei einem Wert der Abwassereinrichtungen auf dem anzuschließenden Grundstück (Grundleitung einschl. Kontrollschacht) bis zu 5.000,00 DM (Grundwert) zusätzlich	51,00
4.8.2.3	für jeden weiteren angefangenen Betrag von 3.000,00 DM über dem Grundwert des Antrages bzw. über dem des Nachtrages zusätzlich	10,00
4.9	<u>Abnahmen</u>	
4.9.1	Abnahme von Schmutz- und Niederschlagswasseranschlüssen	
4.9.1.1	je angefangene halbe Stunde (einschl. Anmarsch/Anfahrt)	31,00
4.9.2	Abnahme von Vorrichtungen zur Abscheidung von Stoffen, die nicht in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden dürfen	
4.9.2.1	je angefangene halbe Stunde (einschl. Anmarsch/Anfahrt)	31,00
4.10	<u>Überwachung und Prüfung von Entwässerungsanlagen</u>	
4.10.1	Überwachungs- und Prüfungsmaßnahmen, die nicht im Zusammenhang mit einer Entwässerungsgenehmigung stehen	
4.10.2	je angefangene halbe Stunde (einschl. Anmarsch/Anfahrt)	31,00
4.11	<u>Entnahmen und Untersuchungen von Abwasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung oder durch satzungswidriges Handeln des Anschlussnehmers erforderlich sind</u>	
4.11.1	je nach Umfang und Bedeutung	51,00 - 256,00 *)
4.12	<u>Genehmigungen und Befreiungen</u>	
4.12.1	Genehmigungen zur Einleitung von Drainagewasser in das Niederschlagswasserkanalsystem	
4.12.1.1	befristet (z. B. für die Zeit der Bauphase ) pauschal	31,00
4.12.1.2	unbefristet, je nach Umfang und Bedeutung	51,00 - 256,00*)
4.12.2	Genehmigungen zur Einleitung von sonstigem Wasser in das Niederschlagswasserkanalsystem	
4.12.2.1	je nach Umfang und Bedeutung	51,00 - 256,00*)
4.12.3	Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang	
4.12.3.1	für Ein- und Zweifamilienhäuser pauschal	26,00
4.12.3.2	für jeden Nachtrag zusätzlich	26,00
4.12.3.3	für sonstige Grundstücke	
4.12.3.4	je nach Umfang und Bedeutung	51,00 - 256,00 *)
4.13	<u>Genehmigungen nach dem Straßenrecht</u>	

4.13.1	Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für die Nutzung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze	
<b>lfd. Nr.</b>	<b>Bezeichnung der Verwaltungsleistung</b>	<b>Höhe der Kosten (Gebühren) Betrag in Euro</b>
4.13.1.1	durch Warenauslagen, Verkaufsstellen und -stände sowie durch Mobiliar von Cafés und gastronomischen Betrieben	
4.13.1.1.1	Grundgebühr für jedes Kalenderjahr	26,00
4.13.1.1.2	je angefangenen m <sup>2</sup> in Anspruch genommener Fläche zusätzlich	2,50
4.13.1.2	durch Warenauslagen, Verkaufsstellen und -stände im Rahmen besonderer Veranstaltungen (z. B. Geschäftsjubiläum ) sowie durch Schaustelleinrichtungen	
4.13.1.2.1	Grundgebühr für jede angefangene Woche	10,00
4.13.1.2.2	je angefangenen m <sup>2</sup> in Anspruch genommener Fläche zusätzlich	1,00
4.13.1.3	durch Gerüste, Container und durch die Lagerung von Baumaterialien	
4.13.1.3.1	Grundgebühr für jede angefangene Woche	5,00
4.13.1.3.2	je angefangenen m <sup>2</sup> in Anspruch genommener Fläche zusätzlich	0,50
4.13.1.4	für das Aufstellen von privaten und gewerblichen Hinweisen oder Werbeschildern und Werbetransparenten (außer denen von politischen Parteien während der Wahlkampfzeiten) sowie für das Aufstellen von Litfasssäulen	
4.13.1.4.1	pauschal (für einen Zeitraum von fünf Jahren )	51,00

- \*) wenn ein Gebührenrahmen vorgegeben wird, ist bei der Bemessung der jeweiligen Gebühr sowohl der Verwaltungsaufwand als auch der Nutzen der Verwaltungstätigkeit für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen. Dabei ist zu beachten, dass die für den Regelfall zu erhebende Gebühr in der Mitte des Gebührenrahmens liegt.

<b>Anlage 2</b>			
Kostentarif der Verwaltungskostensatzung der Stadt Fallingbommel (Rechtsbehelfsgebühren )			
Streitwert bis	Gebühr	Streitwert bis	Gebühr
300,00 €	25,00 €	30.000,00 €	365,00 €
600,00 €	35,00 €	35.000,00 €	396,00 €
900,00 €	45,00 €	40.000,00 €	427,00 €
1.200,00 €	55,00 €	45.000,00 €	458,00 €
1.500,00 €	65,00 €	50.000,00 €	489,00 €
2.000,00 €	73,00 €	65.000,00 €	591,00 €
2.500,00 €	81,00 €	80.000,00 €	693,00 €
3.000,00 €	89,00 €	95.000,00 €	795,00 €
3.500,00 €	97,00 €	110.000,00 €	897,00 €
4.000,00 €	105,00 €	125.000,00 €	999,00 €
4.500,00 €	113,00 €	140.000,00 €	1.101,00 €
5.000,00 €	121,00 €	155.000,00 €	1.203,00 €
6.000,00 €	136,00 €	170.000,00 €	1.305,00 €
7.000,00 €	151,00 €	185.000,00 €	1.407,00 €
8.000,00 €	166,00 €	200.000,00 €	1.509,00 €
9.000,00 €	181,00 €	230.000,00 €	1.660,00 €
10.000,00 €	196,00 €	260.000,00 €	1.811,00 €
12.500,00 €	219,00 €	290.000,00 €	1.962,00 €
15.000,00 €	242,00 €	320.000,00 €	2.113,00 €
17.500,00 €	265,00 €	350.000,00 €	2.264,00 €
20.000,00 €	288,00 €	380.000,00 €	2.415,00 €
22.500,00 €	311,00 €	unbegrenzt	2.555,00 €
25.000,00 €	334,00 €		